



Aktivierungs- und Vermittlungsvertrag

Zwischen

personal IDEAL GbR, Ostra-Allee 9, 01067 Dresden
Vertreten durch Frank Schreier, Eric Martin

- nachfolgend Personalvermittler genannt -

und

- nachfolgend Auftraggeber/Arbeitssuchende genannt -

wird folgender Aktivierungs- und Vermittlungsvertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Aktivierungs- und Vermittlungsvertrags

Der Auftraggeber/Arbeitssuchende beauftragt den Personalvermittler, ihm auf Grundlage dieses Vermittlungsvertrages ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu vermitteln.

2. Leistungen des Personalvermittlers

Die Tätigkeit des Vermittlers beinhaltet unterstützende und beratende Leistungen, die zur Durchführung und Vorbereitung einer Vermittlung erforderlich sind, insbesondere die Kontaktherstellung zwischen Auftraggeber/Arbeitssuchenden und geeigneten/potentiellen Arbeitgebern. Die Vertragsverhandlungen mit den potentiellen Arbeitgebern liegen alleine in der Verantwortung des Auftraggebers/Arbeitssuchenden. Der Personalvermittler übernimmt keine Haftung für das vermittelte Beschäftigungsverhältnis.

Eine Vermittlung ist erfolgreich, wenn unter Mitwirken des Personalvermittlers ein Arbeitsvertrag über ein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Auftraggeber/Arbeitssuchenden und dem jeweiligen Arbeitgeber zustande kommt. Der Personalvermittler gibt keine Garantie für eine erfolgreiche Vermittlung.

Sofern der Auftraggeber/Arbeitssuchende keine gesonderte schriftliche Vereinbarung einer freiwilligen Selbstzahlung zu diesem Vermittlungsvertrag mit dem Vermittler abschließt, ist die Dienstleistung für den Auftraggeber/Arbeitssuchenden immer kostenfrei (siehe Pkt. 4, letzter Absatz).

3. Vertragsdauer / Kündigung

Der Aktivierungs- und Vermittlungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, und beginnt mit Unterzeichnung. Bei erfolgreicher Vermittlung endet dieser Vertrag automatisch.

Der Aktivierungs- und Vermittlungsvertrag ist jeder Zeit und sofort, schriftlich oder per E-Mail ohne Angaben von Gründen kündbar. Bereits entstandene Vergütungsansprüche durch den Personalvermittler werden durch die Kündigung nicht berührt. Dies gilt auch, wenn ein Vermittlungserfolg auf Grund der während des Vermittlungsverhältnisses geleisteten Bemühungen erst nach der Kündigung eintritt.

4. Vermittlungsvergütung auf Grundlage des AVGS

Der Personalvermittler rechnet mit der zuständigen Stelle direkt ab, sofern der Auftraggeber/Arbeitssuchende zum Zeitpunkt der Eingehung eines vom Vermittler initiierten Beschäftigungsverhältnisses im Besitz eines gültigen AVGS ist.

Die Vergütung wird nur gezahlt, wenn es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt, welches von vornherein mindestens von dreimonatiger Dauer ist und eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden vorsieht. Eine Vergütung ist ausgeschlossen, wenn die Einstellung bei einem Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitssuchende innerhalb der letzten vier Jahre vor der Arbeitslosmeldung mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war.

Der Auftraggeber/Arbeitssuchende hat mit Beginn der Maßnahme unverzüglich, spätestens nach Abschluss eines Arbeitsvertrages, der durch den Personalvermittler zustande gekommenen ist, das Original des AVGS an den Personalvermittler zu übergeben.

Sollte das Original des AVGS nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss des Arbeitsvertrages durch den Auftraggeber/Arbeitssuchenden vorgelegt werden, so wird der Vermittler diesem direkt seinen Anspruch auf die Vergütung in Höhe des auf dem AVGS ausgewiesenen Betrages geltend machen.

Hat der Auftraggeber/Arbeitssuchende keinen Anspruch auf den AVGS, so kann freiwillig eine Selbstzahlung, bzw. eine Zahlung durch den Arbeitgeber mittels eines gesonderten Vertrages, vereinbart werden.

5. Ausstellung Vermittlungsgutscheine / Vollmacht

Der Auftraggeber/Arbeitssuchende bevollmächtigt den Personalvermittler, die Ausstellung eines aktuellen - zur Auswahl eines Trägers gem. § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 SGB III oder eines Arbeitgebers gem. § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 SGB III berechtigenden - AVGS bei Bedarf zu beantragen. Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis zur Entgegennahme des AVGS und von Bescheiden der zuständigen Institution einschließlich der Bescheide zur Bewilligung oder Ablehnung der Teilnahme an der Maßnahme.

Der Arbeitssuchende erklärt sein Einverständnis zur Einholung der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung beim Arbeitgeber.

6. Datenschutz

Der Personalvermittler erhebt, verarbeitet und nutzt die Daten des Arbeitssuchenden gem. § 298 SGB III Abs. 1 nur, soweit dies für die Aktivierungs- und Vermittlungstätigkeit nach diesem Vertrag erforderlich ist. Die Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur zu diesem Zweck, was der Arbeitssuchende hiermit ausdrücklich genehmigt.

7. Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen werden mit Abschluss dieses Vertrages unwirksam. Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken des Vertrages. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Bestimmungen dieses Vertrages ist Dresden.

Dresden, den

Unterschrift Personalvermittler

Unterschrift Auftraggeber/Arbeitssuchende